

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Die Anforderungen für das Inverkehrbringen, die Errichtung, die Ausstattung und die Überprüfung von in die Länderzuständigkeit fallenden Feuerungsanlagen sind, soweit sie über den Geltungsbereich der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen und Art 5 und 6 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einsparung von Energie hinausgehen, österreichweit zum Teil uneinheitlich, zum Teil gar nicht geregelt. Insbesondere die unterschiedlichen Anforderungen für Prüforgane, die uneinheitlichen Emissionsgrenzwerte für den Betrieb sowie die unterschiedlichen Vorgaben für die Messprotokolle und Prüfberichte stießen bei den Kesselherstellern und -lieferanten mehrfach auf Kritik. Sie verursachen einen zusätzlichen Kostenaufwand durch unterschiedliche Geräteausstattung udgl.

Auf Initiative des Landes Salzburg fand daher am 17. Dezember 2002 eine Länderexpertenkonferenz zum Gegenstand statt. Sämtliche Ländervertreter sprachen sich grundsätzlich für eine Vereinheitlichung der Länderbestimmungen für Feuerungsanlagen aus. Ein Kriterienkatalog wurde erarbeitet und der Landesamtsdirektorenkonferenz vorgelegt. Diese fasste am 26. März 2003 folgenden Beschluss: „Die Landesamtsdirektorenkonferenz nimmt den Zwischenbericht zum Thema Vereinheitlichung des Feuerungsanlagenrechts zur Kenntnis und beauftragt die bestehende Länderarbeitsgruppe, der Landesamtsdirektorenkonferenz konkrete Änderungsvorschläge zu den Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen sowie über die Einsparung von Energie vorzulegen“.

Die Vereinbarung ist das Ergebnis der Arbeit der Länderexpertenkonferenz. Neben Vertretern der Länder haben daran auch Vertreter der Innung der Rauchfangkehrer, der Innung Sanitär-Heizung-Lüftung, der Vereinigung österreichischer Kessellieferanten, der Gasbranche, der Heizölbranche, der Biomassebranche, des österreichischen Instituts für Bautechnik und der europäischen Normungsgruppe mitgewirkt.

1.2. Die Vereinbarung enthält im Wesentlichen folgende Inhalte:

a) Anforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen hinsichtlich der höchstzulässigen Emissionsgrenzwerte, der erforderlichen Wirkungsgrade, der Prüfbedingungen, des Prüfberichts, der technischen Dokumentation und des Typenschildes (Art 3 bis 9): Die Anforderungen der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen und der Art 5 und 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Einsparung von Energie werden hier weitgehend übernommen, jedoch dem Stand der Technik angepasst und

entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Warmwasserheizkesseln ergänzt.

- b) Anforderungen für die Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Dimensionierung der Anlage, des Erfordernisses eines Pufferspeichers, der Erstellung eines Datenblattes sowie der Ausstattung von Messöffnungen (Art 10 Abs 1 und Art 11).
- c) Meldeverpflichtung des Verfügungsberechtigten über die Errichtung, den Einbau oder den Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon an die Überwachungsstelle (Art 10 Abs 2) und Festlegung der Aufgaben der Überwachungsstelle (Art 22).
- d) Anforderungen hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte und der höchstzulässigen Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen (Art 12 bis 15).
- e) Qualitätsanforderungen für Brenn- und Kraftstoffe (Art 16).
- f) Anforderungen für die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (Prüfverfahren, Prüfbedingungen udgl; Art 17 bis 21).
- g) Anforderungen an Fachunternehmen und -personen zur Durchführung von Überprüfungen an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (Art 24, 25 und 26).
- h) Regelungen für die Überwachung der Überprüfungsverpflichtungen, für eine automationsunterstützte Datenerfassung und für die Sanierungsverpflichtungen bei festgestellten Mängeln (Art 22 und 23).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15a Abs 2 B-VG

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1:

Die ursprünglich weit reichenden Kompetenzen der Länder auf dem Gebiet der Luftreinhaltung wurden durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl Nr 65/1988, letztlich auf den Bereich der Heizungsanlagen eingeschränkt. Die allgemeine Zuständigkeit der Länder zur gesetzlichen Regelung von Heizungsanlagen bezieht sich nunmehr grundsätzlich auf alle sicherheits- und umweltschutzrelevanten Bestimmungen von Anlagen, die der Raumheizung und/oder der Warmwasserbereitung dienen. Nicht als Heizungsanlagen im kompetenzrechtlichen Sinn gelten demnach Anlagen, die Prozesswärme liefern, wie eine prozessorientierte Feuerungsanlage in einem Gewerbebetrieb. Auch zB kalorische Kraftwerke, die mittels einer Feuerungsanlage Elektrizität erzeugen, fallen nicht darunter. Andererseits ist aber zu betonen, dass sich die Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiet der Luftreinhaltung nicht nur auf Heizungsanlagen in privaten Haushalten, also den sogenannten „Hausbrand“, beschränkt, sondern auch auf gewerbliche Betriebsanlagen erstreckt, soweit

sie funktionspezifisch auch der Raumheizung und/oder der Warmwasserbereitung dienen (vgl. Bußjäger, Was bedeutet „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“, ZfV 1996, 521 ff). Ebenso fallen daher auch Blockheizkraftwerke, deren Betriebszweck neben der Stromerzeugung auch die Beheizung von Räumen oder die Warmwasserbereitung ist, zumindest insoweit auch in die Zuständigkeit der Länder.

Gegenstand der Vereinbarung ist lediglich die einheitliche Regelung des Inverkehrbringens von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken hinsichtlich luftreinhalterechtlicher Aspekte. Ausgeklammert bleiben daher andere umweltschutzrelevante Gesichtspunkte und sicherheitsrechtliche Aspekte. Sie gilt ausschließlich für Anlagen, die im Sinn einer funktionspezifischen Betrachtungsweise zumindest auch der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserbereitung dienen.

Von der Vereinbarung nicht erfasste Aspekte und Sachverhalte können von den Ländern weiterhin eigenständig geregelt werden. Die Vereinbarung verpflichtet nicht zur Einführung einer landesrechtlichen Bewilligungspflicht für die Errichtung oder Änderung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, schließt eine solche aber auch nicht aus.

Mit Abs 4 wird festgelegt, dass die Abschnitte III und IV nur für Anlagen und Bauteile von Anlagen zwingend umzusetzen sind, die nach Inkrafttreten der landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften (Artikel 28) erstmals errichtet oder eingebaut werden. Mit Abs 5 soll eine Verpflichtung zur Schaffung von Doppelregelungen vermieden werden.

Zu Art 2:

Die Begriffsbestimmungen sind für die Schaffung einheitlicher landesrechtlicher Vorschriften erforderlich. Sie wurden großteils den einschlägigen Önormen, den harmonisierten Europäischen Normen sowie der bestehenden Art 15a B-VG Vereinbarungen über die Einsparung von Energie und Schutzmaßnahmen betreffen Kleinfeuerungen entnommen.

Zu Z 5: Bezüglich der materiellrechtlichen Anforderungen wird zwischen Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken unterschieden; hinsichtlich der Verbrennungstechnik udgl bestehen wesentliche Unterschiede.

Zu Z 7 ist zu bemerken, dass Anlagen auch mit mehreren Brennstoffen betrieben werden können; die Leistungsangaben sind auf den jeweiligen Brennstoff zu beziehen.

Zu Z 7 und 19: Zur Verwendung der Begriffe „Nennwärmeleistung“ und „Brennstoffwärmeleistung“ wird darauf hingewiesen, dass für Feuerungsanlagen für den Leistungsbereich der Typenprüfung (bis 400 kW) in Übereinstimmung mit der Richtlinie 92/42/EWG auf die „Nennwärmeleistung“ und für den Leistungsbereich, der auch von der Feuerungsanlagen-Verordnung abgedeckt wird, in Übereinstimmung mit dieser auf die

„Brennstoffwärmeleistung“ abgestellt wird. Bei Blockheizkraftwerken wird ausschließlich auf die „Brennstoffwärmeleistung“ abgestellt.

Zu Z 35: Nicht als Zentralheizgeräte gelten in diesem Sinn zB herkömmliche Kachelöfen zur Wärmeversorgung mehrerer Räume.

Zum Abschnitt II:

Der Abschnitt II regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen, unter welchen Kleinf Feuerungen und deren wesentliche Bauteile unter luftreinhaltgerechtliehen Aspekten in Verkehr gebracht werden dürfen.

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen soll vor allem der Inverkehrbringer verpflichtet werden, da dem Konsumenten ein entsprechendes einschlägiges Fachwissen im Hinblick auf die Überprüfung einer Kleinf Feuerung bzw eines wesentlichen Bestandteils auf Einhaltung der

Emissionsgrenzwerte und eines entsprechenden Standes der Technik nicht zugemutet werden kann. Insofern handelt es sich hier um eine Art Qualitätssicherung im heimischen Markt, die letztlich auch dem Konsumentenschutz dient.

Die Art 3, 4, 6, 7 Abs 1, 3 und 4 sowie die Art 8 und 9 der Vorlage entsprechen weitgehend den Art 3 bis 8 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen. Abweichend dazu wurden jedoch die Emissionsanforderungen dem Stand der Technik angepasst und entsprechend der Richtlinie 92/42/EWG auf die Nennwärmeleistung abgestellt. Letzteres bedingt eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Typenprüfung. Eine weitere Anpassung wurde bei den Prüfbedingungen vorgenommen, und zwar für Holzfeuerungsanlagen (Pelletsheizungen) unter 8 kW Nennwärmeleistung. Für diese ist der Nachweis bei kleinster Teillast künftig bei einer Wärmeleistung von 2,5 kW zu erbringen. Ferner ist künftig auch bei Zentralheizgeräten unter 10 kW Nennwärmeleistung in Kombination mit einem Pufferspeicher der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade nur bei Nennlast zu erbringen.

Art 5 der Vorlage entspricht Art 6 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Einsparung von Energie. Gleich wie die Emissionsanforderungen sind auch die Wirkungsgradanforderungen dem Stand der Technik angepasst.

Art 7 Abs 2 berücksichtigt die Vorgaben der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln. Diese sieht vor, dass Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und einer Nennwärmeleistung von 4 bis 400 kW vor ihrem Inverkehrbringen im Hinblick auf bestimmte Wirkungsgrade einer Konformitätskontrolle zu unterziehen sind. Anlagen zur unmittelbaren Warmwasserbereitung sowie solche mit einer Nennwärmeleistung unter 6 kW

zur Versorgung eines Vorratswasserheizers sind davon ausgenommen (s Art 3 der Richtlinie 92/42/EWG). Eine Wiederholung dieser Ausnahmen in der Vereinbarung ist nicht erforderlich, da Anlagen zur unmittelbaren Warmwasserbereitung sowie zur Versorgung eines Vorratswasserheizers iS der Vereinbarung bereits begrifflich keine Zentralheizgeräte sind.

Zum Abschnitt III:

Art 10 Abs 1 enthält generelle Vorgaben für die Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen. Regelungen darüber, ob für die Errichtung oder die Änderung der Anlage eine Bewilligung oder Anzeige erforderlich ist, wer für die Erstellung des Datenblattes verantwortlich ist undgl bleiben den Ländern überlassen. Wesentliche Bauteile iS des Art 10 Abs 1 Z 1 sind zB der Brenner oder der Heizkessel. Änderungen, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung sind (Art 10 Abs 1 Z 6), können zB ein Brennstoffwechsel, eine Änderung der Beschickung oder ein Brennerwechsel sein.

Art 10 Abs 2 sieht eine Meldeverpflichtung vor: Jede erstmalige Errichtung (Einbau) und jeder Austausch einer Feuerungsanlage oder eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen von Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerken sind vom Verfügungsberechtigten der Überwachungsstelle zu melden. Die Länderexpertenkonferenz kam nach ausführlichen Diskussionen zum Schluss, dass nur eine Kontrolle der Überprüfungsverpflichtungen Ziel führend sei; eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Information über die Errichtung (den Einbau) der Anlage. Positive Erfahrungen dazu gibt es aus den Ländern Vorarlberg und Salzburg, welche eine Überwachung bzw eine Nachkontrolle durch den Rauchfangkehrer vorsehen. Wie und in welcher Form die Meldung an die Überwachungsstelle zu erfolgen hat, soll wiederum den Ländern überlassen bleiben (Zulässigkeit elektronischer Übermittlung, Übermittlung durch ein Überprüfungsorgan im Auftrag des Verfügungsberechtigten usw).

Art 11 enthält Anforderungen an Messöffnungen, da die Situierung der Probenahmestellen einen wesentlichen Einfluss auf die Messergebnisse hat.

Zum Abschnitt IV:

Die Art 12 bis 15 enthalten die Emissionsgrenzwerte und höchstzulässigen Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken. Sie gelten auch für Raumheizgeräte, und zwar unabhängig davon, ob diese nach dem Abschnitt VI zu überprüfen sind oder nicht (vgl Art 17 Abs 1 Z 3).

Für Feuerungsanlagen unter 50 kW Nennwärmeleistung werden die in den einzelnen Länderregelungen angeführten Grenzwerte vereinheitlicht, und zwar sowohl für feste, flüssige als auch für gasförmige Brennstoffe. Auf Grund der Entwicklungen im Brennstoffsektor werden darüber hinaus auch Emissionsanforderungen für nicht

standardisierte biogene Brennstoffe aufgenommen. Der Grenzwert für den Abgasverlust (der Wert hat eine bedeutende Auswirkung auf die Effizienz der Feuerungsanlage) wird für Öl- und Gasfeuerungen mit 10 % festgelegt. Die 10 %-Grenze ist in den meisten Ländern seit vielen Jahren Stand der Technik.

Für Feuerungsanlagen ab 50 kW werden die Anforderungen der Feuerungsanlagen-Verordnung übernommen. Soweit diese keine Grenzwerte für Anlagen mit biogenen Brennstoffen festlegt, gelten ersatzweise die jeweiligen Grenzwerte gemäß Art 13 Abs 1 und 2.

Für Leistungen über 50 MW wurden keine Anforderungen festgelegt: In der Regel unterliegen sie dem Anwendungsbereich des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen.

Mit der Aufnahme von Emissionsgrenzwerten auch für Blockheizkraftwerke, die mit konventionellen wie auch biogenen Brennstoffen betrieben werden, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese verstärkt im Wohnungsbau eingesetzt werden und je nach Art des Brennstoffes zu vergleichsweise hohen Schadstoffkonzentrationen führen.

Zum Abschnitt V:

Art 16 regelt die Qualitätsanforderungen für Brenn- und Kraftstoffe. Dazu besteht insofern ein Regelungsbedürfnis, als es immer wieder durch einen unsachgemäßen Brennstoffeinsatz zu vermeidbaren Umweltbelastungen kommt. Durch klare Vorgaben kann der ungerechtfertigten Verursachung erheblicher zusätzlicher Emissionen wirkungsvoll begegnet werden.

Die in der Tabelle angeführten technischen Normen sind als „Grundlage“ zu verstehen. Zeitlich später herausgegebene technische Normen können von den Ländern berücksichtigt werden. Auch können die Länder die Zulässigkeit der Verwendung von Brenn- und Kraftstoffen aus Gründen des Umweltschutzes an weitere Voraussetzungen knüpfen oder ausschließen (Art 16 Abs 5). Der Vorschlag für ein Verbot der Verwendung von nicht schwefelarmem Heizöl extra leicht und ab 1.1.2018 von Heizöl leicht in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärmeleistung berücksichtigt die Ergebnisse der Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der NEC-Richtlinie. Lagerbestände sollen vom Verbot grundsätzlich ausgenommen sein.

Zum Abschnitt VI:

Wie vergangene Erfahrungen zeigen, ist es unerlässlich, Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung zu unterziehen. Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke liefern einen nicht unerheblichen Beitrag zur Gesamtbelastung von Luftschadstoffen. Eine verpflichtend wiederkehrende

Überprüfung liefert einen Beitrag dazu, dass Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten werden.

Art 17 enthält die allgemeine Verpflichtung, dass Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke nach ihrer Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach den Abschnitten IV und V zu unterziehen sind. Dabei ist insbesondere zwischen der einfachen (Art 18) und der umfassenden Überprüfung (Art 19) zu unterscheiden. Für bestimmte Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke ist darüber hinaus eine kontinuierliche Messung erforderlich (Art 20). Ausgenommen sind Anlagen, die nur als Ausfallreserve dienen oder nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr (zB in Ferienwohnungen) betrieben werden, wobei die Länder genauer regeln können, wie der Nachweis zu erfolgen hat (zB durch Betriebsstundenzähler). Ebenso ausgenommen sind Anlagen in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine solche angeschlossen werden könnten (zB Anlagen auf Schutzhütten), Raumheizgeräte (ihre Einbeziehung bleibt den Ländern überlassen) sowie bestehende Anlagen, bei denen eine Messöffnung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand eingebaut werden kann.

Die Überprüfungen sind von der über die Anlage verfügungsberechtigten Person zu veranlassen. Die Regelung schließt Überprüfungen durch die Behörde nicht aus. Den Ländern ist es auch unbenommen, ein ausschließlich behördliches Überprüfungssystem vorzusehen (wie zB in Vorarlberg, wo seit 1973 Feuerungsanlagen ausschließlich auf Basis eines behördlichen Systems überprüft und auch die Kosten dafür von der öffentlichen Hand getragen werden).

Die einfache Überprüfung (Art 18) gilt für sämtliche Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke, ausgenommen für Warmwasserbereiter unter 26 kW, da diese im Vergleich zu den sonstigen Anlagen deutlich geringere Betriebszeiten haben; deren Einbeziehung steht den Ländern jedoch frei. Die erstmalige einfache Überprüfung hat spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen, die wiederkehrende je nach Anlagentyp und Leistung jährlich oder alle zwei Jahre; bei Gasfeuerungsanlagen können die Länder das Prüfungsintervall auf bis zu vier Jahre ausdehnen. Für bereits errichtete Anlagen, für die bisher noch keine Verpflichtung für eine derartige (einfache) Überprüfung bestand, wird die Frist für die erstmalige Überprüfung auf längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften erstreckt. Die Inhalte der einfachen Überprüfung regeln die Abs 2 und 3. Bestandteil der wiederkehrenden Überprüfung ist auch die Kontrolle jener Anlagenteile, die für das Emissionsverhalten der Heizungsanlage von Bedeutung sind (Art 17 Abs 2). Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Die Prüfberichte sind mindestens bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren; die Länder können aber auch längere Zeiträume dafür festlegen.

Eine umfassende Überprüfung (Art 19) ist nur für bestimmte Anlagen erforderlich: Der erstmaligen umfassenden Überprüfung unterliegen Kleinf Feuerungsanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden und daher nicht zwingend typengeprüft sind, Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW und Blockheizkraftwerke, und zwar spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrer Inbetriebnahme. Der wiederkehrenden umfassenden Überprüfung bedürfen Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW, und zwar Anlagen von 1 bis 2 MW alle fünf Jahre und Anlagen über 2 MW alle drei Jahre. Eine umfassende Überprüfung schließt eine einfache in sich ein. Eine zusätzliche einfache Überprüfung nach Art 18 ist daher in den Jahren, in denen eine umfassende Überprüfung durchgeführt wird, nicht erforderlich.

Die Inhalte der umfassenden Überprüfung regeln die Abs 2 und 3. Gleich wie bei der einfachen Überprüfung ist auch hier ein Prüfbericht, aber einer nach den Regeln der Technik für die umfassende Überprüfung, zu erstellen. Die umfassende Überprüfung unterscheidet sich von der einfachen Überprüfung im Wesentlichen dadurch, dass bei der einfachen Überprüfung lediglich der CO-Gehalt, der CO₂- oder O₂-Gehalt, die Verbrennungsluft- und Abgastemperaturen, die Kesseltemperatur, der Förderdruck im Fang und der Abgasverlust zu bestimmen sind (bei Ölfeuerungsanlagen ist zusätzlich die Rußzahl zu bestimmen, bei Blockheizkraftwerken der CO- und der NO_x-Gehalt); im Vergleich zur umfassenden Überprüfung besteht also ein deutlich geringerer Mess- und Zeitaufwand.

Zu Art 20: Die kontinuierliche Überwachung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken über 10 MW Brennstoffwärmeleistung hat entsprechend der Feuerungsanlagen-Verordnung zu erfolgen. Eine etwaige Genehmigungs- oder Anzeigepflichtpflicht derartiger Anlagen und Regelung der Kontrolle der Emissionsmessenrichtungen ist den Ländern überlassen.

Eine außerordentliche Überprüfung nach Art 21 wird insbesondere dann vorzunehmen sein, wenn deutliche äußere Anzeichen (zB verstärkte Rußablagerungen) für das Vorliegen einer Störung der Anlage festgestellt werden. Die Anordnung einer außerordentlichen Überprüfung ist den Behörden vorbehalten.

Art 22 Abs 1 und 2 regelt die Aufgaben der Überwachungsstelle. Zur Überwachung ist keine Kontrolle vor Ort erforderlich. Es genügt, wenn der Prüfbericht der Überwachungsstelle übermittelt wird. Ergänzende Regelungen betreffend die Art und Umfang der Kontrolle (stichprobenartig oder lückenlos, Vollständigkeit der Prüfberichte), die Aufbewahrungspflichten usw bleiben den Ländern unbenommen.

Nach Art 22 Abs 3 schaffen die Länder die rechtlichen Voraussetzungen für eine automationsunterstützte Sammlung und Erfassung der von den Prüforganen erhobenen

Daten. Eine Verpflichtung zur tatsächlichen Errichtung und zum Betrieb einer Datenbank durch das Land ist damit nicht verbunden. Ziel bleibt aber eine zentrale Datenerfassung und -sammlung. In Deutschland zB werden die Daten der Überprüfungen/Messungen von Feuerungsanlagen durch die Berufsgruppe der Rauchfangkehrer erhoben und statistisch ausgewertet. Eine ähnliche Vorgehensweise gibt es in Vorarlberg und Salzburg. Die Länderexpertenkonferenz ist der Ansicht, dass eine zentrale Datenerfassung und die Möglichkeit einer Auswertung der Länder bzw durch die von den Ländern ermächtigten Stellen aus mehreren Gründen vorteilhaft ist. Es bieten sich folgende Möglichkeiten:

- Kontrolle der Prüforgane.
- Erstellung einer Mängelstatistik.
- Feststellung der Altersstruktur der Heizungsanlagen.
- Erstellung einer Feuerungsanlagenstatistik (Anlagenart, Leistung, etc).
- Information über Art und Mengen der eingesetzten Brennstoffe.
- Konkrete Daten für den Emissionskataster.
- Informationsbasis für mögliche Sanierungsmaßnahmen im Bereich Raumwärme und Warmwasserbereitung.
- Planungsinstrument für mögliche Förderungsmaßnahmen der Länder und Gemeinden.
- Instrument zur Prüfung/Abwägung möglicher Maßnahmen zum Klimaschutz.
- Datenbasis zur Prüfung/Abwägung möglicher Maßnahmen zur Senkung von PM10 – Emissionen.
- Planungsinstrument für Fernwärmeanlagen in Ballungsgebieten; usw.

Art 23 Abs 1 bezieht sich auf Mängel, die auf das Emissionsverhalten Einfluss haben, Abs 2 auf sonstige Mängel (zB Funktion der Explosionsklappe). Abs 1 unterscheidet weiter, ob der Mangel durch entsprechende Wartung oder Reparatur behoben werden kann - wofür eine Frist von längstens acht Wochen vorgesehen ist. Ist dies nicht der Fall, so erstreckt sich diese Frist auf zwei bzw fünf Jahre. Den Ländern steht es frei, abweichende Regelungen dazu festzulegen.

Zum Abschnitt VII:

Dieser Abschnitt regelt die Zugangsvoraussetzungen für Fachunternehmen und -personen für eine Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken. Die Regelungen schließen Überprüfungen durch amtliche Sachverständige im Auftrag der Behörde selbstverständlich nicht aus.

Art 24 Abs 1 regelt die berufliche Qualifikation zur Durchführung von einfachen Überprüfungen: In Betracht kommen dafür zB die Berufsgruppe der Rauchfangkehrer, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, Hafner, Technische Büros/Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebiets sowie Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis. Die umfassende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken ist Fachpersonen

vorbehalten, die die Voraussetzungen des § 14 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen erfüllen (Art 24 Abs 2). Dadurch soll höheren Qualitätsansprüchen für die Durchführung der Messungen an in der Regel besonders emissionsrelevanten Feuerungsanlagen Rechnung getragen werden. Art 24 Abs 4 enthält besondere fachliche Anforderungen für die die Überprüfungen durchführenden physischen Personen.

Art 25 Abs 1 knüpft die Berechtigung zur Durchführung von einfachen Überprüfungen an das Vorliegen einer unternehmensbezogenen Prüfnummer (Registrierung). Damit besteht für die Verfügungsberechtigten von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken Klarheit darüber, welche Fachunternehmen bzw -personen Überprüfungen vornehmen dürfen und die fachlichen Anforderungen des Art 24 erfüllen. Die Zuteilung der Prüfnummer erfolgt durch das Land. Das Verfahren darüber ist den Ländern überlassen. Ebenso der Entzug einer Prüfnummer (zB bei Wegfall der Berufsvoraussetzungen oder Entfall der Vertrauenswürdigkeit).

Für Fachunternehmen und -personen gemäß Art 24 Abs 2 sieht bereits § 14 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen ein entsprechendes Registrierungssystem vor. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten wird daher von einer zusätzlichen Registrierung für die Berechtigung zur Durchführung von umfassenden Überprüfungen abgesehen.

Mit Art 25 Abs 2 wird klargestellt, dass behördliche Überprüfungen vom Registrierungssystem des Abs 1 ausgenommen sind, und zwar auch dann, wenn Private dabei Hilfsfunktionen für die Behörde erfüllen.

Mit Art 25 Abs 3 soll sichergestellt werden, dass die Überprüfungen in unabhängiger Weise von qualifizierten Fachleuten durchgeführt werden.

Art 25 Abs 4 bis 6 enthält Maßnahmen zur Qualitätssicherung: Prüfberechtigte haben insbesondere dafür zu sorgen, dass ihre Prüforgane sich hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten stets auf dem Laufenden halten, die Überprüfungen sorgfältig und gewissenhaft vornehmen und darüber Aufzeichnungen führen. Die Vorschreibung der Verwendung von entsprechenden Messgeräten und Einrichtungen soll sicherstellen, dass richtige Messwerte erzielt werden und die dabei gewonnenen Daten vergleichend verwendet werden können. Eine weitere Maßnahme zur Qualitätssicherung ist die wiederkehrende Schulung von Prüforganen in Abständen von längstens fünf Jahren.

Zeugnisse und sonstige Nachweise von innerbetrieblichen Schulungsstellen werden nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt (Art 25 Abs 5). Und zwar, wenn die Schulungsstelle einem Qualitätssicherungssystem unterliegt, das sicherstellt, dass der jeweils gültige Stand der Technik in den unterschiedlichen Emissionstechniken und Feuerungstechnologien sowie die einschlägigen neuen technischen Richtlinien und Rechtsvorschriften Bestandteil der jeweiligen Schulungen sind und der Umfang der erstmaligen Schulung mindestens 40 Lehrstunden zu je 45 Minuten beträgt.

Mit Art 26 wird europarechtlichen Verpflichtungen Rechnung getragen.

Zum Abschnitt VIII:

Die Art 27 bis 32 entsprechen den üblichen formellen Bestimmungen von Vereinbarungen. Ausdrücklich wird vereinbart, dass die Vertragsparteien Vorbehalte zu einzelnen oder zu allen Bestimmungen der Abschnitte V bis VII erklären können (Art 27 Abs 4). Darüber hinausgehende Vorbehalte, insbesondere zum Abschnitt II, würden den Zielen und Zwecken der Vereinbarung zuwiderlaufen.